

Gesetz „Zur Modernisierung der Körperschaftsteuer (KöMoG)“

ab 01.01.2022

Regierungsentwurf vom 24.03.2021, BR-Drs. 244/21

Der Gesetzgeber will die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen in der Rechtsform einer KG oder OHG verbessern. Dies soll durch die Einführung einer Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer erreicht werden (KöMoG).

1. Unterschiedliche Besteuerung von Kapital- und Personenhandelsgesellschaften

Die **Besteuerung von Kapitalgesellschaften** (Körperschaften) ist sowohl für Zwecke der Körperschaftsteuer als auch der Gewerbesteuer strikt von der Besteuerung ihrer Anteilseigner und Mitglieder getrennt. Die Ertragsteuern (Körperschaftsteuer incl. Soli und Gewerbesteuer) betragen ca. 30 %. Erst wenn Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, wird die Dividende mit Abgeltungsteuer (25 %) und unter Umständen mit persönlicher Einkommensteuer belastet.

Im Gegensatz dazu unterliegen Personenhandelsgesellschaften dem Prinzip der transparenten Besteuerung. **Gewerbesteuerlich** ist die Personenhandelsgesellschaft ein **eigenständiges Steuersubjekt**, für Zwecke der **Einkommensbesteuerung** sind dies dagegen **ausschließlich** die an ihr unmittelbar oder mittelbar **beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte**. Der Gewinn einer Mitunternehmerschaft wird bei den natürlichen Personen deren persönlicher Einkommensteuer unterworfen und unterliegt damit dem progressiven Tarif, der bis zu einem Steuersatz von 42 bzw. 45 % ansteigt.

Um die Steuerbelastung zumindest anzugleichen wird durch das KöMoG die Option von Personenhandelsgesellschaften zur Körperschaftsteuer durch die Einführung eines § 1a KStG-E ermöglicht.

2. Antragsverfahren zur Körperschaftsteueroption § 1a Abs. 1 S. 1 KStG-E

Nach § 1a Abs. 1 S. 1 KStG-E sind Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und vergleichbare ausländische Gesellschaften antragsberechtigt, **nicht** jedoch Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Erbengemeinschaften und Investmentfonds. **Voraussetzung** für die Beantragung ist ein Gesellschafterbeschluss. Der Antrag muss **vor** Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen, ergo könnte die erstmalige Option zum WJ 2023 erfolgen, hierüber wird vom Gesetzgeber noch eine Klarstellung erwartet.

Der an das Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AO) zu stellende Antrag ist nach Stellung für das Antragsjahr unwiderruflich.

Nach § 1a Abs. 4 KStG-E ist auf Antrag eine Rückoption im Folgejahr möglich. Hierfür ist wiederum ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

3. Fazit

Die Option zur Besteuerung nach Körperschaftsteuerrecht führt bei Personenhandelsgesellschaften mit hoher Gewinnthesaurierung nach § 34a EStG zu einer zeitweisen Steuerentlastung. Erst bei Gewinnentnahmen durch die Gesellschafter würde

- Abgeltungsteuer, bei im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen
- bei im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen erfolgt die Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren

4. Inhalt des § 1a KStG-E

Absatz 1: Optionsmöglichkeit/Antragstellung

Absatz 2: Übergang zur Körperschaftssteuerbesteuerung

Absatz 3: laufende Besteuerung

Absatz 4: Rückoption

5. Betroffene Steuerarten

- Gewerbesteuer
die optierende Gesellschaft gilt als Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 8 GewSt-E)
- Einkommensteuer und Außensteuergesetz (Wegzugsbesteuerung)
die Gesellschafter einer optierenden Gesellschaft werden wie Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft behandelt (§§ 17 EStG oder 6 AStG)
- Bewertungsgesetz und Erbschaftsteuer
die optierende Gesellschaft gilt als Personengesellschaft (§§ 13a und 13b ErbStG)
- Grunderwerbsteuer
die optierende Gesellschaft gilt als Personengesellschaft (§§ 1 Abs. 2a, 5 und 6 GrEStG)

Die Option zur Körperschaftsteuer hat **keine außersteuerlichen Konsequenzen**, sei es Haftung der Gesellschafter, Publizitätspflichten oder Arbeitnehmermitbestimmung.

6. Es wäre zu einfach - weitere betroffene Sachverhalte

- fiktiver Formwechsel
- Einbringungsgewinn
- Nachversteuerung § 34a EStG
- Bilanzen
- Einlagekonto
- Besonderheiten bei der Besteuerung
- Sondervergütungen
- Sonderbetriebsvermögen
- Ergänzungsbilanzen
- usw.